

Pressemeldung

Bonn, 23. Februar 2011

BGH: Klärendes zur Provision und Kostenerstattung bei Kfz-Vermittlung

Kfz-Händler können Werbekosten und Platzmiete nicht pauschal verlangen, wenn dies nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt ist.

Anlass für die Entscheidung des 3. Zivilsenates des BGH vom 16. Januar 2001 war ein Streit zwischen einem beklagten Kfz-Händler und seinem Auftraggeber über die Frage, ob dem Beklagten eine Gegenforderung auf Zahlung einer Werbemittel- und Platzmietpauschale zusätzlich zur Provision zusteht.

Die streitenden Parteien hatten für den Erfolgsfall eine Vermittlungsprovision von 10% des mit 12.300,- festgelegten Verkaufspreises vereinbart. Außerdem enthielt der Vertrag eine vorformulierte Klausel, dass eine wöchentliche Werbemittel- und Platzmietpauschale i.H.v. € 40, 00 zzgl. MwSt. berechnet und vom Verkaufspreis in Abzug gebracht werden sollte. Diese Werbe- und Platzmietpauschale sollte vom Auftraggeber auch dann zu bezahlen sein, wenn es nicht zur Vermittlung des Fahrzeuges kommt. Die Parteien nutzten ein vom Händler vorgelegtes Vertragsformular, welches die Ansprüche des Händlers in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regelte.

Als das Fahrzeug nach fast einem Jahr immer noch nicht verkauft war, verlangte der Kläger die Herausgabe des Autos. Daraufhin wurde ihm eine Rechnung über eine Summe von 2. 352, 40 €; hiervon entfallen 20 € auf Abmeldegebühren und 2. 332, 40 € auf "*Platzmiete und Werbungskosten*" präsentiert und die Herausgabe des Fahrzeuges an die Bezahlung geknüpft.

Der Kläger verweigert die Zahlung mit der Begründung, die vertragliche Bestimmung über die Zahlung einer wöchentlichen Werbemittel- und Platzmietpauschale von 40 € sei gemäß §§ 305c, 307 ff BGB unwirksam und forderte die Herausgabe des Fahrzeuges.

- 2 -

Der Argumentation folgte nun auch der BGH und erklärte diese AGB-Klauseln für unwirksam.

Hierzu äußerte sich in Bonn der Leiter des Deutschen Autorechtstages Rechtsanwalt Dr. K. Reinking:

„Beide Nebentätigkeiten (Werbekosten und Platzmiete) sind Teil der Hauptpflicht des Vermittlers, die durch die vereinbarte Provision abgegolten wird. Außerdem beinhaltet die Klausel für den Kunden ein unwägbares Risiko, weil dieser im Gegensatz zum Händler die Standzeit nicht abschätzen kann. Zudem kann die Klausel den Händler dazu verleiten, seine Verkaufsbemühungen einzustellen und sich mit dem angefallenen Standgeld zu begnügen.“

Der Bundesverband freier Kfz-Händler weist darauf hin, dass individuelle Preisnebenabsprachen über die Ausgestaltung von Vermittlungsverträgen von dem BGH-Urteil nicht erfasst werden und daher nach Auffassung des Verbandes weiterhin grundsätzlich möglich sind.

BGH, Urteil vom 13. 1. 2011 - III ZR 78/ 10

Weitere Informationen: pressestelle@bvfk.de Tel.: 0228 85 40 90

Bundesverband freier Kfz-Händler BVfK e.V. www.automobilverband.de

Pressestelle Bundeskanzlerplatz / Reuterstr.241 D-53113 Bonn

Tel.: 0228 85 40 90 Fax: 0228 85 40 929 Mail: pressestelle@bvfk.de

[BVfK - Die maßgebliche Stimme des freien Kfz-Handels.](#)

Veranstaltungshinweis:

4. Deutscher Autorechtstag 24. - 25. März 2011

www.autorechtstag.de